

Rödl & Partner

FOKUS PUBLIC SECTOR

Ausgabe:
JULI
2024

Informationen für Entscheider in Verwaltung,
Unternehmen und Politik

→ Recht

- Kasseler Wassergebührenstreit geht wieder in eine neue Runde – Frage der Gebührenfähigkeit von durch Rekommunalisierungs-Eigenbetrieb gezahlten Konzessionsabgaben weiter nicht abschließend geklärt 4

→ Nachhaltigkeit

- Die Anwendung der CSRD für öffentliche Unternehmen – Nichts Genaueres weiß man nicht 8

→ Digitalisierung

- Professionelles Mietvertragsmanagement durch unsere neue App 10
- No-Code-Low-Code Plattformen zur perfekten Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) 12

→ Verwaltung

- Mit digitalem Workflow zu Arbeitsplatzbeschreibung und Stellenbewertung 14
- Kita-Betreuung – Fluch oder Segen für Städte, Gemeinden und Landkreise? 16

→ Steuern

- Jahressteuergesetz 2024 – Ein Entwurf mit weitreichenden Folgen für juristische Personen des öffentlichen Rechts 18

→ Rödl & Partner intern

- Veranstaltungshinweise 22

Liebe Leserin, lieber Leser,

in unserer neuesten Ausgabe des Fokus Public Sector widmen wir uns wieder aktuellen Themen und Herausforderungen im Öffentlichen Sektor. Es erwarten Sie informative Beiträge aus den Bereichen Recht, Nachhaltigkeit, Digitalisierung sowie Verwaltung und Steuern.

Der Kasseler Wassergebührenstreit zieht sich weiter: Die Rekommunalisierung der Wasserversorgung im Jahr 2012 warf die Frage nach der Gebührenfähigkeit von durch einen Rekommunalisierungs-Eigenbetrieb gezahlten Konzessionsabgaben auf, welche bis heute nicht abschließend geklärt werden konnte.

In Sachen Nachhaltigkeit stellt die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) für zahlreiche öffentliche Unternehmen eine neue Herausforderung dar. Die Implementierung der CSRD wird dabei für öffentliche Unternehmen stark durch die jeweiligen landesspezifischen Gesetze beeinflusst.

Erfahren Sie in dieser Ausgabe außerdem mehr zu unserer neuen Rödl & Partner App, die Sie beim professionellen Mietvertragsmanagement von öffentlichen Gebietskörperschaften unterstützt. Unsere modulbasierte und individuell ausgestaltbare Anwendung bietet eine Antwort auf die Herausforderungen, die sich bspw. durch fehlendes Wissen und fehlende Informationen ergeben.

Für Verwaltungen spielt die Digitalisierung ebenfalls eine zentrale Rolle. Ziel des Onlinezugangsgesetzes (OZG) ist die Ermöglichung eines unkomplizierten und digitalen Zugangs zu Behördendiensten. Technologische Lösungen wie No-Code-Low-Code Plattformen (NLC) dienen als entscheidende Werkzeuge hierfür. Lesen Sie in unserem Artikel mehr über die zahlreichen Vorteile der webbasierten Software-Entwicklungstools und wie diese Verwaltungen bei der Umsetzung des OZG unterstützen.

Für die Arbeit der Personalverwaltung im öffentlichen Dienst ist die Arbeitsplatzbeschreibung von zentraler Bedeutung, da sie die Grundlage für die Bewertung und Eingruppierung von Stellen bildet. Unsere Softwarelösung ermöglicht die Erstellung und Freigabe der Arbeitsplatzbeschreibung in einem digitalen Workflow unter Beteiligung verschiedener Akteure.

Das Thema Kitabetreuung birgt für viele Städte, Gemeinden und Landkreise große Herausforderungen, bedingt durch finanzielle Engpässe und den Fachkräftemangel. Wir stellen Ihnen unser ganzheitliches Konzept basierend auf IT-unterstützten Abläufen vor, welches Kommunen und Landkreise entlastet und gleichzeitig eine bessere Transparenz, insbesondere auch mit Blick auf Eltern, schafft.

Abschließend informieren wir Sie über die weitreichenden Folgen des Referentenentwurfs des Jahressteuergesetzes (JStG) 2024 für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR). Neben der Anpassung von Umsatzsteuerbefreiungen, insbesondere im Bereich Bildung und Sportleistungen, sorgt vor allem die erneute Verschiebung der verpflichteten Anwendung des § 2b UstG für Diskussionen.

Werfen Sie auch gerne einen Blick auf unsere Veranstaltungsangebote rund um den öffentlichen Sektor. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme! Viel Freude beim Lesen wünschen

MARTIN WAMBACH
Geschäftsführender Partner

HEIKO PECH
Partner



→ Recht

Kasseler Wassergebührenstreit geht wieder in eine neue Runde

Frage der Gebührenfähigkeit von durch Rekommunalisierungs-Eigenbetrieb gezahlten Konzessionsabgaben weiter nicht abschließend geklärt

von Peter Lindt

Auf die von der Stadt Kassel durchgesetzte Revision¹ hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit seinem Urteil vom 23.3.2021 (9 C 4.20) das die Rechtswidrigkeit der Kasseler Wassergebühren konstatierende Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (HessVGH) vom 11.12.2018 (5 A 1307/17) aufgehoben – und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den HessVGH zurückverwiesen. Mit seiner jetzt neuen Entscheidung (U v. 30.11.2023, 5 A 1290/21) kommt der HessVGH mit nun anderen Gründen zum wieder gleichen Ergebnis, dass die Wassergebühren rechtswidrig sind. Revision wurde vom HessVGH – wieder, wie 2018 – nicht zugelassen, die Stadt hat – wieder, wie 2019 – Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Der Verfahrensfortgang liegt damit wieder beim BVerwG.

INSTANZEN-DREISPRUNG VG KASSEL/HESSVGH/
BVERWG NAHM SCHON 2012 ANLAUF

Ausgangslage und Verfahrensgang der die Verwaltungsgerichte seit mehr als zehn Jahren beschäftigenden

Rechtssache sind bis einschließlich der Entscheidung des BVerwGs vom 23.3.2021 eingehender in unseren Newsletter-Beiträgen in Wasser Kompass 1/2019² und Fokus Public Sector Juli 2021³ ausgeführt.

Kurz zusammengefasst: Nachdem die hessische Landeskartellbehörde die privatrechtlichen Wasserpreise der auch mehrheitlich von ihr gehaltenen Städtische Werke Netz und Service GmbH (NSG) ihrer Höhe wegen beanstandet hatte, rekommunalisierte die Stadt Kassel 2012 die Wasserversorgung. Die Stadt übertrug dazu die Versorgungsaufgabe ihrem Eigenbetrieb KASSELWASSER und erließ eine die Wasserversorgung für die Zukunft öffentlich-rechtlich ausgestaltende Wasserversorgungssatzung (WVS). In gleicher Höhe zu den vormaligen privatrechtlichen Wasserpreisen wurden mit der WVS auch öffentlich-rechtliche Wassergebühren festgelegt, die – der „Clou“ der Gestaltung – schon kraft bundesrechtlicher Bestimmung (§ 185 Abs. 1 GWB) der Kartellkontrolle entzogen sind.

Das die Wahrnehmung der Wasserversorgungsaufgabe überhaupt erst ermöglichende Anlagevermögen – Wasserleitungen, Pumpwerke, Behälter usw. – wurde nicht auch auf den Eigenbetrieb übertragen, sondern verblieb bei der fortbestehenden NSG. Um die Wasserversorgungsaufgabe überhaupt erfüllen zu können, pachtete der Eigenbetrieb (mit der rechtlichen Unselbständigkeit von Eigenbetrieben rechtlich die Stadt) von der NSG das Anlagevermögen und beauftragte diese mit der Durchführung der Wasserversorgung. In dem als Gegenleistung an die NSG geleisteten und beim Eigenbetrieb in die Gebührenkalkulation eingegangenen Pacht- und Betriebsführungsentsgelt war auch die Konzessionsabgabe enthalten, die die NSG für das von der Stadt eingeräumte Recht, die öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb der Versorgungsleitungen nutzen zu dürfen, an die Stadt leistete.

ENTSCHEIDUNGEN VG/HESSVGH/BVERWG

Nach Umsetzung der Rekommunalisierung klagten mehrere Grundstückseigentümer gegen ihre Heranziehung zu den auf Grundlage der 2012er WVS bemessenen Wassergebühren. Zur Begründung machten die Kläger u.a. geltend, dass die festgesetzten Wassergebühren auf einer rechtswidrigen Kalkulation beruhten, insbesondere habe die Konzessionsabgabe nicht in die Kalkulation der Wassergebühren einfließen dürfen.

Mit seiner Entscheidung vom 27.3.2017 (6 K 412/13.KS) gab das VG Kassel als Ausgangsinstanz den Klagen recht – die Wassergebührenbescheide seien rechtswidrig, weil in die Gebühren zu Unrecht die Konzessionsabgabe eingeflossen sei. Das VG griff damit schon frühere Rechtsprechungen sowohl des HessVGH⁴ als auch des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts⁵ wieder auf, wonach die von einem Eigenbetrieb an die Kommune gezahlten Konzessionsabgaben keine gebührenfähigen Kosten darstellten, weil es sich lediglich um eine sonderrechtsbedingte Verschiebung handele, die auf die Gebührenhöhe keinen Einfluss haben kann.

Die von der Stadt angestrebte Berufung wurde verworfen, der HessVGH bestätigte mit seinem Urteil vom 11.12.2018 (5 A 1307/17) die Entscheidung der Ausgangsinstanz. Der HessVGH stellte dabei im Wesentlichen darauf ab, dass die Stadt, indem sie zum einen mit der NSG

die Konzessionsabgabe vereinbarte, die sie der NSG zum anderen über das vom Eigenbetrieb gezahlte Pacht- und Betriebsführungsentsgelt wieder erstattete, erst die Kosten geschaffen habe, die der Gebührenzahler dann zu finanzieren habe und deren Ertrag der Stadt zuflösse. Dies entspreche nicht den Vorgaben von Nr. 4 Abs. 2 der (bundesrechtlichen) Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP), wonach bei Preisermittlungen aufgrund von Selbstkosten nur diejenigen Kosten zu berücksichtigen seien, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung zur Erstellung der Leistung beständen.⁶ Revision gegen seine Entscheidung hatte der HessVGH nicht zugelassen,⁷ allerdings hob das BVerwG auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Stadt hin die Nichtzulassung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache auf.⁸

In der nachfolgenden Hauptsache beanstandete das BVerwG, dass der HessVGH das bunderechtliche Preisrecht zu eng ausgelegt habe. Der HessVGH hätte – so das BVerwG – bei der Prüfung des zwischen dem Eigenbetrieb und der NSG vereinbarten Entgelts nicht die Stadt in den Blick nehmen dürfen, sondern hätte nach § 5 Abs. 1 PreisV 30/53 auf die angemessenen Kosten des Auftragnehmers – hier also der NSG – abstellen müssen. Für diese sind aber die Konzessionsabgaben betriebsbedingte Kosten, die zwangsläufig mit der Leistungserbringung anfallen, das öffentliche Preisrecht wird mit der Berücksichtigung einer Wasserkonzessionsabgabe im Rahmen eines Fremdleistungsentsgelts nicht verletzt.⁹

Allerdings war mit dieser Feststellung der preisrechtlichen Zulässigkeit nicht auch die für die Gesamtbewertung ebenso relevante Frage beantwortet, ob die im Pacht- und Betriebsführungsentsgelt mitenthaltene Konzessionsabgabe mit der Gebührenkalkulation auch kommunalabgabenrechtlich zulässig auf die Endverbraucher umgelegt werden kann. Da dies aber von weiteren, sich allein nach dem HessKAG beurteilenden Voraussetzungen abhängt, dessen Auslegung und Anwendung dem HessVGH vorbehalten ist, konnte das BVerwG mit seiner Entscheidung vom 23.3.2021 das Verfahren noch nicht abschließen. Das BVerwG hob deshalb die Entscheidung vom 11.12.2018 nur auf und verwies die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den HessVGH zurück.¹⁰

⁴ HessVGH, B. v. 6.7.2005, 5 ZU 2618/04.

⁵ OVG Schleswig-Holstein, U. v. 28.11.2001, 2 K 6/99.

⁶ HessVGH, U. v. 30.11.2023, 5 A 1290/21, Rz. 13 (Tatbestand), juris.

⁷ HessVGH, U. v. 11.12.2018, 5 A 1307/17, Rz. 37.

⁸ BVerwG, B. v. 21.7.2020, 9 B 18/19.

⁹ BVerwG, U. v. 23.3.2021, 9 C 4/20, Leitsätze 2 f.; Rz. 21 u. 25, juris.

¹⁰ Wie vor, Rz. 40, 41, juris.

¹ BVerwG, B. v. 21.7.2020, 9 B 18/19.

² <https://www.roedl.de/themen/fokus-public-sector/januar-2019/hessvgh-kassel-rekommunalisierungs-eigenbetrieb-konzessionsabgabe>.

³ <https://www.roedl.de/themen/wasser-kompass/2021/04/bverwg-hebt-urteil-hessvgh-wassergebuehren-kassel-auf-gebuehrenfaehigkeit-offen>.

JETZT 2. ENTSCHEIDUNG DES HESSVGH IN DER SACHE – NEUE BEGRÜNDUNG, GLEICHES ERGEBNIS

Den vorstehenden Anmerkungen des BVerwGs entsprechend stellt der HessVGH in seiner nun zweiten Entscheidung in gleicher Sache eng auf den für die Bemessung von Verbrauchsgebühren maßgeblichen § 10 Abs. 1 HessKAG ab.

Kommend von dessen Vorgaben – insbesondere: Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden, das Gebührenaufkommen soll (aber) die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen (§ 10 Abs. 1 S. 2 u. 3 HessKAG) – verweist der HessVGH jetzt zunächst darauf, dass bei der Bestimmung der im Sinne des § 10 Abs. 1 HessKAG ansatzfähigen Kosten maßgeblich sei, was bei der Gemeinde selbst durch den Betrieb der gebührenrechnenden öffentlichen Einrichtung als Summe von Kosten anfällt. Da die Gebührenkalkulation eine Form der Kostenrechnung sei, seien Erträge, Erlöse und Einnahmen in der Kalkulation nur dann zu berücksichtigen, wenn ihnen Kosten der Einrichtung zugrunde lagen. Demgegenüber seien kostenneutrale Erträge, Erlöse und Einnahmen gebührenrechtlich irrelevant, da sie sich nicht auf die Gebührenbelastung auswirkten. Mit diesem Kostengrundsatz sei es aber – so der HessVGH weiter – „systemgerecht, von den ansatzfähigen Kosten im Rahmen der Gebührenkalkulation etwaige Einnahmen dann abzuziehen, wenn sie ebenfalls in einem ausreichend engen Zusammenhang mit der durch die Einrichtung vorgesehenen Leistungserbringung stehen oder ihrer Erzielung Kosten der Einrichtung zugrunde liegen.“¹¹

Damit komme es bei der Gebührenbedarfskalkulation darauf an, was bei der Kommune als Trägerin der Wasserversorgungseinrichtung und Gebührengläubigerin als Summe von aufwandgleichen Grundkosten und Zusatzkosten sowie Einnahmen anfalle, sodass insoweit eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung von Einnahmen und Ausgaben erforderlich sei, in deren Ergebnis die Stadt die von ihr vereinnahmte Konzessionsabgabe als gebührenmindernde Einnahme in der Gebührenkalkulation hätte berücksichtigen müssen,¹² mithin aus der Gebührenkalkulation hätte herausrechnen müssen.

Da die Stadt dies aber nicht getan habe, sei die WVS mit der darin bestimmten Gebühr keine ausreichende satzungrechtliche Grundlage für die Gebührenbescheide, mithin die Gebührenbescheide rechtswidrig.¹³

Die Entscheidung des BVerwGs vom 23.3.2021 – die Entscheidung, die das vorgehende HessVGH-Urteil vom 11.12.2018 aufgehoben hatte – stehe der Entscheidung nicht entgegen. Denn das BVerwG habe (1.) eine gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise dem Grunde nach nicht verneint und (2.) in früheren Entscheidungen zudem klargestellt, dass die preisrechtliche Zulässigkeit einzelner Entgeltbestandteile nicht zwangsläufig auch zum beitragsfähigen Aufwand führe, der auf die Schuldner abgewälzt werden könne.¹⁴

Revision gegen seine Entscheidung ließ der HessVGH (wieder, wie 2018) nicht zu. Die zur gebührenmindernden Berücksichtigung von Einnahmen aufgeworfene Frage sei nicht grundsätzlich klärungsbedürftig, da sich ihre Beantwortung ohne Weiteres aus den normativen Bestimmungen und der hierzu ergangenen Rechtsprechung ergäbe.¹⁵

Bleibe es nun bei der Entscheidung, müsste die Stadt Kassel für den Zeitraum seit 2017 – seit der Entscheidung des Ausgangsgerichts – 25 Mio. Euro an die Gebührenzahler zurückzahlen und, in die Zukunft geblickt, jährliche Minder-Einnahmen im Stadthaushalt von ca. 4,2 Mio. Euro verkraften. Es ist damit wenig überraschend, dass die Stadt das Urteil auch diesmal nicht einfach hinnehmen mag und wieder – wie 2019 gegen die 2018er Entscheidung – Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt hat.¹⁶

Allerdings stützte der HessVGH seine Entscheidungsgründe diesmal ausschließlich auf eine Bestimmung aus dem Landes-Kommunalabgabenrecht, auf eine Bestimmung also, deren Auslegung und Anwendung dem HessVGH „vorbehalten ist“.¹⁷ Eine Aufhebung der Nichtzulassung – und damit auch eine neue Entscheidung des BVerwGs in der Sache – wird mithin nur in Betracht kommen können, wenn dargelegt werden kann, dass die jetzige Entscheidung des HessVGH gegen sonstiges Bundesrecht – „sonstig“ im Sinn von außerhalb des bundesrechtlichen Preisrechtes – oder gegen die BVerwG-Entscheidung vom 23.3.2021 verstößt. Das wird erwartungsgemäß aber mindestens schwieriger sein als die Aufhebung der Revisions-Nichtzulassung im 2018er Urteil des HessVGH.

In der Sache bleibt es spannend, für die Stadt Kassel, für weitere, wie Kassel aufgestellte Rekommunalisierungs-Eigenbetriebe, aber auch für alle anderen als Eigenbetrieb organisierten Wasserversorger. Denn sollte – als Gedankenspiel unterstellt – das BVerwG die Entscheidung des VG Kassel und des HessVGH final verwerfen, mithin für Rekommunalisierungs-Eigenbetriebe die Einrechnung einer an die Kommune abgeführten Konzessionsabgabe zulässig sein, wird dies entgegen der bisherigen verfestigten Rechtsprechung „unterhalb“ des BVerwGs auch allen sonstigen Wasserversorgungs-Eigenbetrieben kaum mehr versagt werden können.

Sie hören von uns nach Entscheidungsforgang.

Kontakt für weitere Informationen



Peter Lindt
Rechtsanwalt
T +49 911 9193 3552
E peter.lindt@roedl.com

¹¹ HessVGH, U. v. 30.11.2023, 5 A 1290/21; Rz. 24, 27, m.w.N., juris.

¹² Wie vor, Rz. 30, 31, ebenso Leitsätze 2 und 3, juris.

¹³ Wie vor, Rz. 21, 21, juris.

¹⁴ Wie vor, Rz. 32 mit Verweis auf BVerwG, B. v. 14.09.206, 9 B 2.06, Rz. 10.

¹⁵ Wie vor, Rz. 71, juris.

¹⁶ HNA (Hessische/ Niedersächsische Allgemeine), 23.2.2024.

¹⁷ BVerwG, U. v. 23.3.2021, 9 C 4/20, Rz. 41, juris.

→ Nachhaltigkeit

Die Anwendung der CSRD für öffentliche Unternehmen

Nichts Genaueres weiß man nicht

von Ina Eichhoff

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) stellt eine signifikante Weiterentwicklung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung innerhalb der Europäischen Union dar.

Grundsätzlich fallen unter die Anwendung der CSRD alle großen Kapitalgesellschaften, die zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen:

- mehr als 250 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt,
- Bilanzsumme über 25 Millionen Euro,
- Nettoumsatzerlöse mehr als 50 Millionen Euro.

Diese Schwellenwerte rücken auch viele öffentliche Unternehmen in den Fokus der CSRD. Mit dem deutschen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD auf nationaler Ebene wurde nun auch klar geregelt, dass der Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern ist.

Im Falle eines Landesbetriebes, kommunalen Unternehmens oder Unternehmens auf Bundesebene in der Rechtsform einer GmbH oder AG ist die Frage nach der Berichtspflicht sehr schnell beantwortet. Sind zwei der drei Größenmerkmale erfüllt, wird das Unternehmen berichtspflichtig nach der CSRD ab dem Berichtsjahr 2025.

Ist das öffentliche Unternehmen keine Kapitalgesellschaft, erfordert es eine detaillierte Analyse der speziellen Organisationsformen im öffentlichen Sektor, wie beispielsweise Anstalten öffentlichen Rechts und Eigenbetriebe.

BUNDES- UND LANDESSPEZIFISCHE REGELUNGEN UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF ÖFFENTLICHE UNTERNEHMEN

Die Implementierung der CSRD in öffentliche Unternehmen wird stark durch die jeweiligen landesspezifischen Gesetze beeinflusst.¹ Besonders kritisch ist dies für Anstalten des öffentlichen Rechts und Eigenbetriebe, bei denen die handelsrechtlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften und nicht die allgemeinen Regeln für Kaufleute zur Anwendung kommen.

Das Bundesland Nordrhein-Westfalen hat auf die speziellen Herausforderungen, die mit der Einführung der CSRD einhergehen, proaktiv reagiert. Im Rahmen des Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (3. NKFVG) wurden Anpassungen vorgenommen, die darauf abzielen, die mittelbare Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für öffentliche Unternehmen zu klären und gegebenenfalls zu modifizieren.

Entsprechend der Gesetzesänderungen erfordern die § 114a Abs. 10 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) als auch die relevanten Passagen der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) und der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) nunmehr lediglich die Erstellung eines Jahresabschlusses, nicht jedoch eines Lageberichts. Dies stellt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW auch noch einmal in seinen FAQs zum 3. NKFVG klar.

SATZUNGSABHÄNGIGE VERPFLICHTUNGEN UND IHRE KONSEQUENZEN

In der Praxis bedeutet dies, dass für die meisten AöRs und Eigenbetriebe in NRW keine mittelbare Pflicht zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts nach CSRD besteht, es sei denn, die Satzung des Unternehmens begünstigt dies.

Wenn die Satzung einer kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts oder eines Eigenbetriebes spezifisch die Erstellung eines Lageberichts fordert und die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht explizit ausschließt, ergibt sich eine mittelbare Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD. Diese Klarstellung wurde ebenfalls in den FAQs hervorgehoben und sollte von den betroffenen Organisationen dringend beachtet werden.

Dies wird auch durch die geplante Änderung des § 65 der Bundeshaushaltsverordnung deutlich unterstrichen. Hier heißt es nach dem Entwurf des deutschen Umsetzungsgesetzes „hierbei richtet sich der Nachhaltigkeitsbericht von kleinen und mittelgroßen Unternehmen al-

lein nach dem Gesellschaftsvertrag, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind“. Die Satzung und der Gesellschaftsvertrag werden also perspektivisch bei mittelbaren Verpflichtungen auch auf Ebene der Bundeshaushaltsverordnung das Maß der Dinge. Gleichzeitig wird aber hinzugefügt:

„Die Führung eines Unternehmens, an dem der Bund unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, erfolgt nach den jeweiligen unternehmensrechtlichen Vorschriften, die durch einen Public Corporate Governance Kodex des Bundes ergänzt werden.“ Und dieser wiederum verlangt im Punkt 8.1.3 einen Nachhaltigkeitsbericht nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex.²

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN UND RECHTLICHE IMPLIKATIONEN

Es ist für Organisationen im öffentlichen Sektor empfehlenswert, die eigene Satzung und den eigenen Gesellschaftsvertrag genau zu prüfen und zunächst zu klären, ob eine mittelbare Verpflichtung zur Einhaltung der CSRD besteht. Anschließend ist eine detaillierte Prüfung der jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften erforderlich. Angesichts des globalen und nationalen Trends zu mehr Transparenz und Verantwortung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist es allerdings sehr wahrscheinlich, dass ein vollständiges Ignorieren dieser Entwicklungen keine nachhaltige Option darstellt.

Außerdem ist zu beachten, dass für Unternehmen, die sich den Anforderungen der CSRD widersetzen, nach §§ 331, 334 und 335 Nr. 3 HGB erhebliche Strafen vorgesehen sind, was die Dringlichkeit einer rechtzeitigen und umfassenden Auseinandersetzung mit diesen Vorschriften unterstreicht.

FAZIT

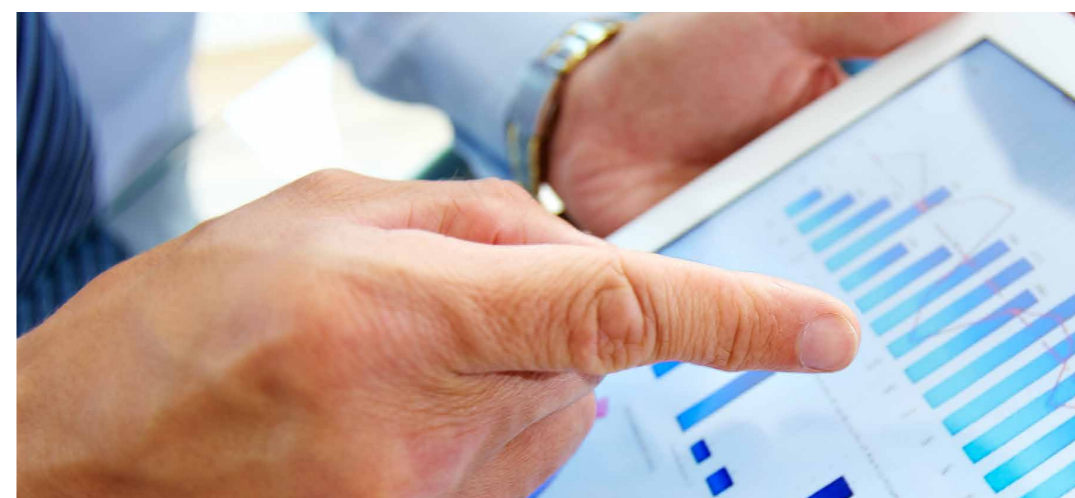
Wie immer im Leben gilt das Fazit „keine Reaktion ist immer die schlechteste Reaktion“. Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Best-in-Class-Auszeichnung im ESG-Bereich und mit einer 30-jährigen Expertise im öffentlichen Sektor stehen wir bereit, um Sie bei der Umsetzung und Beratung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu unterstützen. Dies sichert Ihnen nicht nur die rechtliche Compliance, sondern fördert eine nachhaltige Entwicklung im Einklang mit gesellschaftlichen und ökologischen Zielen.

² https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestell-service/grundsaeetze-beteiligungsuehrung.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Kontakt für weitere Informationen



Ina Eichhoff
Steuerberaterin,
Sustainability Auditor IDW
T +49 221 949 909 208
E ina.eichhoff@roedl.com



¹ <https://www.roedl.de/themen/esg-news/2023-2/pflicht-oder-kuer-nachhaltigkeitsberichterstattung-oeffentliche-unternehmen>



→ Digitalisierung

Professionelles Mietvertragsmanagement durch unsere neue App

von Christian Griesbach und Vinzenz Gessnitzer

WORIN LIEGEN DIE HERAUSFORDERUNGEN IM MIETVERTRAGSMANAGEMENT VON ÖFFENTLICHEN GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN?

Öffentliche Gebietskörperschaften verfügen nach wie vor über eine Vielzahl an Immobilien. Das Nutzungsportfolio ist breit gefächert. Dabei kann es sich um eigene oder angemietete Gebäude handeln. Teilweise wird der eigene Immobilienbestand auch untervermietet (z.B. im universitären Umfeld).

Das professionelle Management dieses Immobilienbestands macht eine Verbindung von rechtlichem, wirtschaftlichem und technischem Wissen erforderlich. Die Verbindung dieser Kompetenzfelder stellt sich in der öffentlichen Praxis häufig folgendermaßen dar:

- Unvollständige und nicht aktuelle Informationen über bestehende Vertragsverhältnisse in unterschiedlichen Bereichen innerhalb der Verwaltung
- Unvollständige Informationen zu bestehenden Vertragsverhältnissen (u.a. Stammdaten, Vertragslaufzeiten, Ergänzungsvereinbarungen, Schriftverkehr)
- Vielzahl an unterschiedlich beteiligten Einheiten
- Medienbruchbehaftete Prozesse und unterschiedliche Ablagestrukturen
- Fehlende klare und einheitliche Standards bei der Erstellung von Miet- und Untermietverträgen (Risiken hinsichtlich der Rechtskonformität)
- Unstrukturierte Schadensmeldungen führen zu Mehraufwendungen in der Beseitigung der Schäden
- Mangelnde Übersicht über anstehende Fristen, was eine effiziente Verwaltung erschwert.

Insgesamt führen die genannten Punkte zu nicht funktionalen Prozessen, unnötig gebundenen Kapazitäten (Suchaufwand, Mehrfachbefassung etc.) und Mehrkosten (Personalbindung, Kosten für Schadensregulierung etc.).

Unsere Erfahrungen in der Prozessaufnahme im öffentlichen Immobilienmanagement haben gezeigt, dass die Abläufe im Vertragsmanagement sich immer wieder an der gleichen Struktur orientieren:

- 1. Anliegen melden:** Eine Schadensmeldung geht ein oder eine Frage zu einem aktuellen Mietverhältnis wird gestellt
- 2. Daten sichten und auswerten:** Aktuellen Mietvertrag herausuchen und entsprechende Regelungen finden und bewerten
- 3. Dokument gestalten:** Eine Schadensmeldung an den Vermieter oder einen Mietvertrag erstellen
- 4. Vorgang ablegen:** Nutzen des Vorgangs für künftige Anliegen

Eine für Sie passgenaue Antwort auf diese Herausforderungen ist unerlässlich für sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Ihren Immobilien. Warum nicht also diese Abläufe mit aktuellen technischen Möglichkeiten verbinden und verbessern?

WAS BIETET UNSERE MODULBASIERTE LÖSUNG

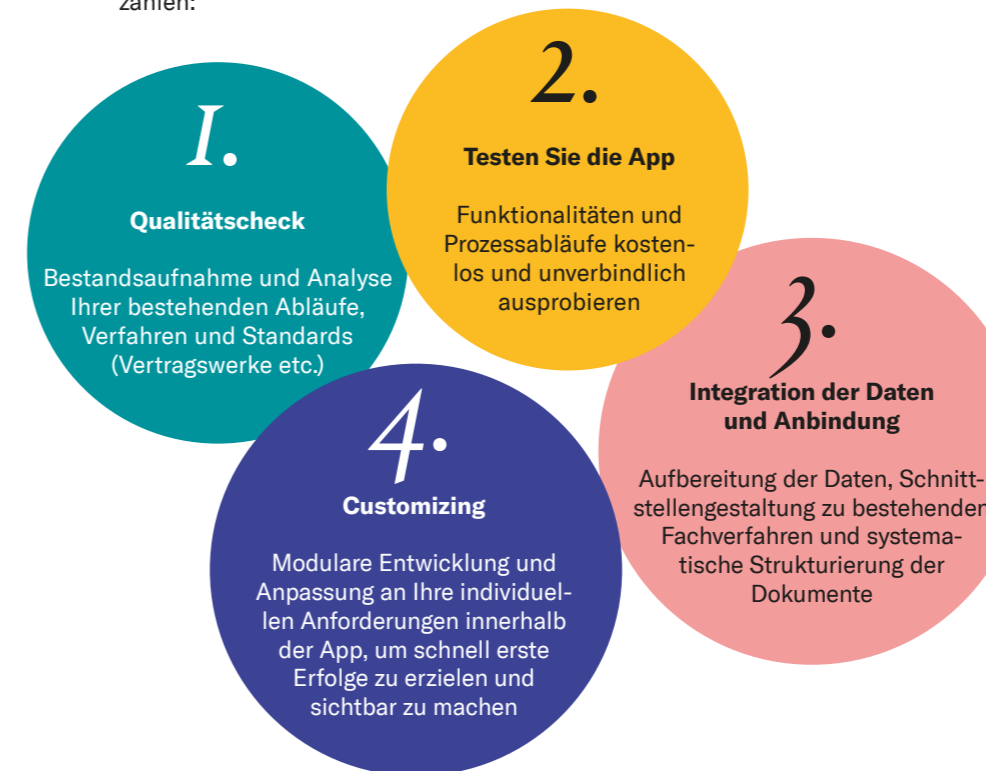
Als Antwort auf diese Herausforderungen bieten wir eine modulbasierte Anwendung. Unsere Lösung beinhaltet folgende Funktionalitäten:

- 1.** Das flächenorientierte System vereinheitlicht die Informationsbereitstellung und ermöglicht eine klare Zuordnung von zusammengehörenden Informationen und Dokumenten.
- 2.** Die intelligente Informationsbereitstellung ermöglicht eine Stichwortsuche in den bestehenden Mietverträgen, Ergänzungsvereinbarungen und Korrespondenz.
- 3.** Durch die Erfassung von anstehenden Fristen können Sie automatisch benachrichtigt werden, sobald Handlungsbedarf besteht.
- 4.** Die Software ermöglicht bei strittigen rechtlichen Fragen eine juristische Beratung durch uns (via Rückfrage-Funktion).
- 5.** Ein weiterer Bestandteil der Modullösung ist die Möglichkeit, standardisierte und rechtssichere (Miet-)Verträge und Schreiben zu erstellen. Mittels Formulargenerator (bestehend aus Formularstandards und standardisierten Textfeldern) können diese fragengestützt erstellt werden.
- 6.** Freigabe- und Kommunikationsprozesse (Vertragsunterzeichnung und Schadensmeldungen an den Vermieter) sind integriert, um Medienbrüche vollständig zu vermeiden.

Die individuelle Ausgestaltbarkeit der einzelnen Module ermöglicht eine zielgerichtete und integrierte Lösung in ihrer Gebietskörperschaft. Das User-Interface kann Ihren Wünschen entsprechend angepasst werden, um ein einheitliches Bild für die Anwender zu gewährleisten.

WIE KÖNNEN SIE IHRE AKTUELLE AUSGANGSLAGE SCHNELL UND AUFWANDSARM EINSCHÄTZEN?

Wir bieten öffentlichen Gebietskörperschaften ein umfangreiches Beratungsangebot im Bereich des Mietvertragsmanagements an. Hierzu zählen:



Für ein ausführliches Gespräch über Ihre individuellen Anforderungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns einfach an.

Kontakt für weitere Informationen



Christian Griesbach
Diplom-Volkswirt
T +49 911 9193 3605
E christian.griesbach@roedl.com



Vinzenz Gessnitzer
M. Sc. Wirtschaftsingenieurwesen
T +49 911 9193 2210
E vinzenz.gessnitzer@roedl.com

→ Digitalisierung

No-Code-Low-Code-Plattformen zur perfekten Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)

von Marcel Neuse

Seit der Einführung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) streben deutsche Verwaltungen danach, ihren Bürgerinnen und Bürgern einen unkomplizierten und digitalen Zugang zu Behördendiensten zu ermöglichen. Doch die Umsetzung dieses ehrgeizigen Ziels erfordert technologische Lösungen, die schnell, effizient und medienbruchfrei realisiert werden können. Hier kommen No-Code-Low-Code-Plattformen (NLC) ins Spiel, die als entscheidende Werkzeuge dienen, um die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse voranzutreiben.

WAS SIND NLC-PLATTFORMEN?

NLC-Plattformen sind webbasierte Software-Entwicklungstools, die es Mitarbeitenden ohne tiefe Programmierkenntnisse ermöglichen, funktionale Anwendungen durch einfaches Drag-and-Drop¹ zu erstellen. Die Umsetzung erfolgt auf eigens dafür vorgesehenen NLC-Plattformen, die sich typischerweise durch folgende vier Eigenschaften auszeichnen:

- Zugang über den Browser,
- grafische Benutzeroberflächen,
- Steuerung per Drag-and-Drop und
- vorgefertigte Templates.

WIE UNTERSTÜTZEN DIESE PLATTFORMEN DIE VERWALTUNGEN BEI DER UMSETZUNG DES OZG?

- 1. Beschleunigte Entwicklung von Online-Diensten:** Verwaltungen müssen gemäß dem OZG eine Vielzahl von Diensten digitalisieren. NLC-Plattformen ermöglichen eine schnelle Entwicklung und Bereitstellung dieser Dienste, da sie den Entwicklungsprozess erheblich beschleunigen.
- 2. Anpassungsfähigkeit und Flexibilität:** Die Anforderungen an Verwaltungsdienste können variieren. NLC-Plattformen ermöglichen es den Behörden, schnell auf sich ändernde Bedürfnisse zu reagieren, indem sie Anwendungen oder Dienste nach Bedarf anpassen (z. B. durch Einbindung einer elektronischen Akte oder das automatisierte Erstellen und Transferieren von Dokumenten).
- 3. Kosteneffizienz:** Traditionelle Softwareentwicklung kann teuer sein. Durch den Einsatz von NLC-Plattformen können Verwaltungen Entwicklungs- und Wartungskosten senken, da weniger spezialisierte Entwicklerinnen und Entwickler benötigt werden sowie die Grundkosten gering sind. Damit haben auch kleine Kommunen und Landkreise die Möglichkeit, ohne interkommunale Rechenzentren die Umsetzung eigenständig zu bewältigen.

¹ Drag and Drop ist eine Arbeitstechnik in grafischen Benutzeroberflächen, bei der Objekte direkt mit dem Mauszeiger angefasst, verschoben ("drag") und in einem Zielbereich losgelassen ("drop") werden können.

- 4. Benutzerfreundlichkeit:** Eine der Hauptanforderungen des OZG ist die Benutzerfreundlichkeit der digitalen Dienste. NLC-Plattformen erlauben es, intuitiv bedienbare Anwendungen zu erstellen, die den Bürgerinnen und Bürgern einen einfachen Zugang zu den benötigten Behördendiensten bieten.
- 5. Schnittstellenanbindung zu bereits bestehenden Fachverfahren:** Die NLC-Plattformen können einen medienbruchfreien End-to-End-Prozess abbilden und ermöglichen eine Anbindung an ein bestehendes Fachverfahren. So können die Daten der Bürgerinnen und Bürger ohne manuellen Zwischenschritt direkt in das Fachverfahren überführt werden.
- 6. Rollen- und rechtebasierte Zugriffsberechtigungen:** Durch ein geschicktes Rechte- und Rollenkonzept können die Anwender der NLC-Plattformen nur die Daten sehen und eingeben, die für den entsprechenden Anwender von Bedeutung sind. Damit kann ein datenschutzkonformes Arbeiten gesichert werden.

WIE KÖNNEN WIR SIE MITTELS NLC-PLATTFORMEN ALS PERFEKTE UNTERSTÜTZUNG BEI DER UMSETZUNG DER OZG-ANFORDERUNGEN BERATEN?

Wir arbeiten seit einem Jahr mit einer NLC-Plattform und haben zudem erfolgreich mehrere NLC-Anwendungen bei Mandanten eingeführt. Neben der kurzfristigen Implementierung von NLC-Anwendungen (innerhalb von vier Wochen) konnten Prozesseffizienzen in Höhe von 20 Prozent erreicht werden sowie Medienbrüche deutlich reduziert werden.

Unter anderem konnten bereits Formulare und Anträge mittels der NLC-Plattform online angeboten werden und mittels einer Schnittstelle in die jeweiligen Fachverfahren geschrieben werden. Ebenfalls konnten über Ticketsysteme die Eingänge adäquat auf die Arbeitskapazitäten verteilt werden.

Hinzu kommen: Leichte Erweiterung und Anbindungen von E-Akten, OCR-fähige Scanfunktionen², automatisierte Dokumentenerstellung oder usergesteuerte Prozesse zur benutzergesteuerten Aufgabenzuteilung und Erledigung.

Datenschutzvorgaben, benutzer- sowie kundenkonformer Umgang mit den gespeicherten Daten ist jederzeit gewährleistet.

Die Einführung von NLC-Plattformen in den Verwaltungsapparat kann insgesamt dazu beitragen, die Vision des OZG zu verwirklichen und einen zeitgemäßen, digitalen und bürgerfreundlichen öffentlichen Sektor zu schaffen. Durch die Nutzung dieser Technologie können Verwaltungen effizienter arbeiten, Mitarbeitende entlasten, dem Fachkräftemangel vorbeugen und gleichzeitig eine verbesserte Benutzererfahrung für die Bürgerinnen und Bürger gewährleisten.

Ich berate Sie sehr gern unverbindlich zu diesem Thema und freue mich über Ihre Anfrage.

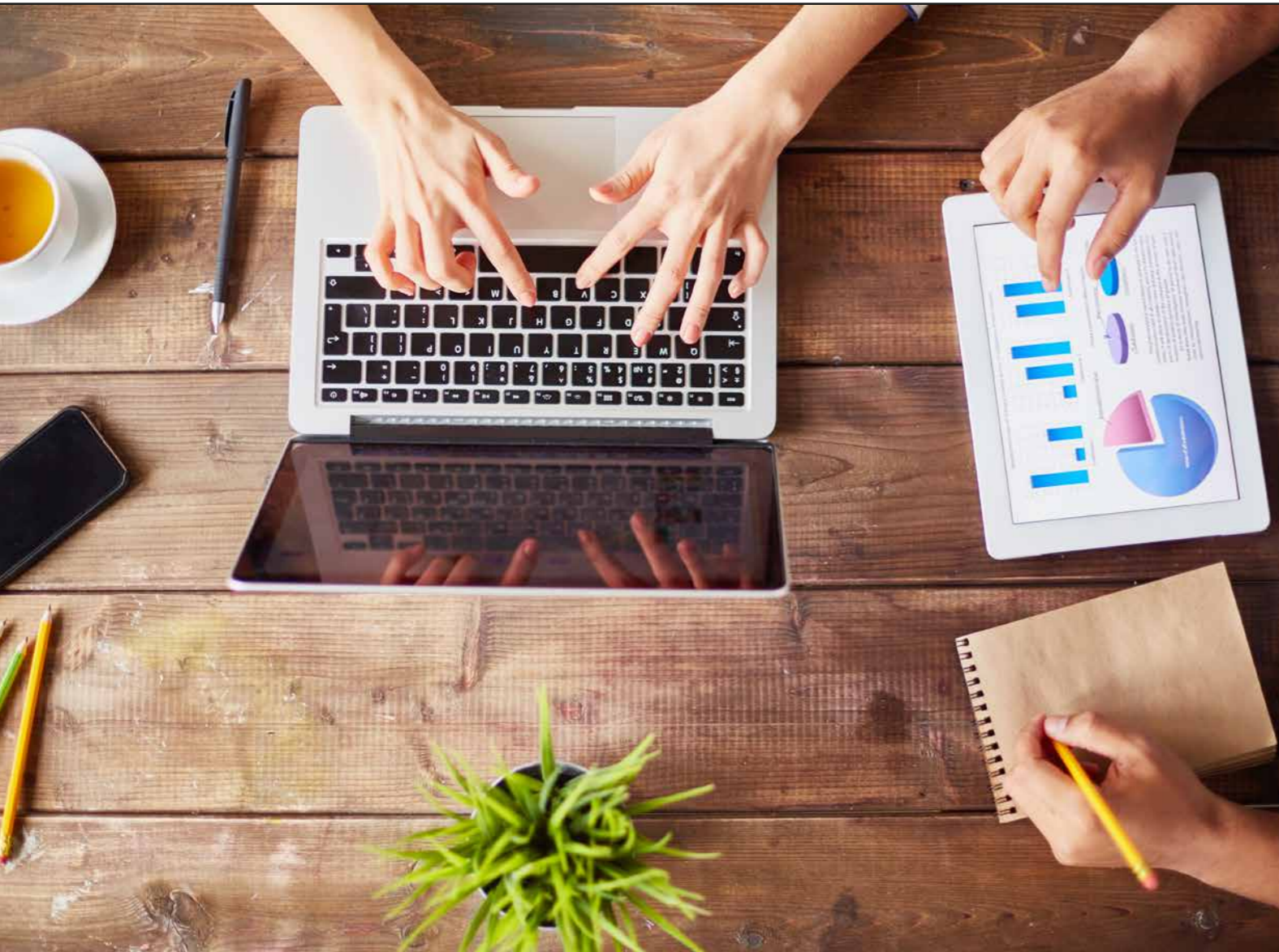
² OCR steht für Optical Character Recognition (optische Zeichenerkennung). Es handelt sich um eine Technologie, mit der gedruckter oder handschriftlicher Text aus Dokumenten, Bildern oder gescannten Seiten in bearbeitbaren und durchsuchbaren digitalen Text umgewandelt wird.

Kontakt für weitere
Informationen



Marcel Neuse
M.A. Arbeitsmarktorientierte Beratung
T +49 911 9193 1580
E marcel.neuse@roedl.com





→ Verwaltung

Mit digitalem Workflow zu Arbeitsplatzbeschreibung und Stellenbewertung

von Anna Canistro

Die Arbeitsplatzbeschreibung ist eine wichtige Unterlage für die Arbeit der Personalverwaltung. Sie dient als Grundlage für die Bewertung und Eingruppierung von Stellen im öffentlichen Dienst und ist damit auch für die Personal- und Haushaltsplanung von Bedeutung. Sie umfasst neben den organisatorischen Rahmenbedingungen einer Stelle optimalerweise Informationen zur notwendigen Qualifikation und erforderlichen Fachkenntnissen, zum Unterstellungsverhältnis, Vertretungsregelungen, Befugnissen und bei Führungsstellen Anga-

ben zum Leitungs- und Aufsichtsbereich. Die Arbeitsplatzbeschreibung gibt einen Überblick über die Ziele einer Stelle und fasst die konkreten Aufgaben und Tätigkeiten, die mit dem Arbeitsplatz verbunden sind, in Arbeitsvorgängen zusammen. Grundsätzlich sollte für jede Stelle eine Arbeitsplatzbeschreibung vorliegen. Bei Aufgabenänderungen oder -wegfall sollte die Arbeitsplatzbeschreibung aktualisiert und bei Bedarf die Bewertung überprüft werden.

Bei der Erstellung einer Arbeitsplatzbeschreibung sind mehrere Akteure involviert und verschiedene Arbeitsschritte notwendig. In der Regel wird die Arbeitsplatzbeschreibung durch die Person, die die Stelle ausführt, erstellt und durch die Führungskraft freigegeben, die sie dann an die Personalverwaltung weitergibt. Häufig kommt es innerhalb des Erstellungsprozesses zu Medienbrüchen, weil der Erstellungs- und Freigabeprozess nicht digital in einem Workflow abgebildet wird. Besteht darüber hinaus Rücksprachebedarf über Details der Arbeitsplatzbeschreibung führt dies zu Abstimmungsschleifen, die viel Zeit in Anspruch nehmen können, bevor mit der Bewertung begonnen werden kann. Hilfreich ist ein zentraler Ort, der allen Beteiligten einen Überblick über anstehende To-dos, den Status der Vorgänge, die bereits in Bearbeitung sind und die jeweiligen Zuständigkeiten gibt.

Unsere Softwarelösung bietet die Möglichkeit, die Arbeitsplatzbeschreibung in einem digitalen Workflow mit der Beteiligung von verschiedenen Personen zu erstellen und freizugeben. Das digitale Ticketssystem ermöglicht es, zu erledigende Aufgaben Personen zuzuweisen, und über den Status der in Bearbeitung befindlichen Aufgaben auf dem Laufenden zu bleiben. Das Dashboard hilft dabei den Überblick zu behalten und die Aufgaben zu organisieren: Der Arbeitsfortschritt kann jederzeit transparent nachvollzogen werden. Liegt eine fertige Arbeitsplatzbeschreibung vor, kann der Prozess der Bewertung nahtlos angeknüpft werden: Pro Arbeitsvorgang kann das zutreffende Merkmal ausgewählt und begründet werden, sodass ein nachvollziehbares Bewertungsergebnis vorliegt. Die finale Arbeitsplatzbeschreibung und die Stellenbewertung werden automatisch im digitalen Organigramm hinterlegt und können als Dokumente exportiert werden. Die Verknüpfung zu weiteren Workflows wie Arbeitssicherheit oder arbeitsrechtlichen Vorgängen ist möglich.

Die von uns verwendete Lösung ist kein geschlossenes System, sondern bietet die Möglichkeit, Schnittstellen zu bereits existierenden Systemen herzustellen, die Daten miteinander zu verknüpfen und an zentraler Stelle bearbeiten zu können. Individuelle Anforderungen hinsichtlich der Workflowgestaltung können berücksichtigt werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Wir laden Sie herzlich dazu ein, an unserem Online-Webinar zum Thema „Stellenbewertung 2.0 - mit digitalem Workflow zu Arbeitsplatzbeschreibung und Stellenbewertung“ am 10.7.2024 von 10 Uhr bis 11 Uhr teilzunehmen und einen Einblick in den digitalen Workflow und die Anwendungsmöglichkeiten zu erhalten. Weitere Informationen finden Sie unter www.roedl.de/seminare.

Bei Fragen können Sie sich selbstverständlich auch direkt an uns wenden – gerne unterstützen wir Sie punktuell im Bewertungsprozess oder begleiten Sie von der Arbeitsplatzbeschreibung bis zum finalen Gutachten. Wir beraten Sie individuell je nach Anforderung und freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme.

*Kontakt für weitere
Informationen*



Anna Canistro
M.A. European Master in Government
T +49 911 9193 1553
E anna.canistro@roedl.com

→ Verwaltung

Kita-Betreuung

Fluch oder Segen für Städte, Gemeinden und Landkreise?

von Stephanie Becker-Bösch

Die Kitabetreuung ist ein komplexes Thema, das viele Städte und Gemeinden vor große Herausforderungen stellt. Für die Kommunen sind die finanziellen Herausforderungen und der Fachkräftemangel große Problemfelder, während die Eltern häufig bei der Platzsuche bereits an ihre Grenzen stoßen und aufgrund der begrenzten Platzkapazitäten oft keinen Platz in der Wunschkita bekommen, sondern auf andere Angebote ausweichen müssen.

Auch für die Landkreise rücken diese Probleme immer mehr in den Fokus.

Die Forderung von Schadensersatz durch Eltern aufgrund fehlender Kitaplätze nimmt immer weiter zu und kann zu erheblichen finanziellen und personellen Auswirkungen bei den Landkreisen führen. Für das Jahr 2024 ist ein weiterer Anstieg um 35 bis 40 Prozent prognostiziert. Diese Ansprüche stellen ungeahnte Risiken in nicht bezifferbarer Höhe für die kommunalen Haushalte dar.

Dieser belastenden Tendenz möchten wir entgegenwirken. Unser Beratungsangebot an die kommunale Familie ist ein ganzheitliches Konzept und basiert auf IT-unterstützten Abläufen, die es den Kommunen einfacher machen, innerhalb, aber insbesondere miteinander einen einfachen systemischen Austausch zu

ermöglichen. Hierbei steht selbstverständlich der Datenschutz mit an oberster Stelle. Unser Anliegen ist es, die Städte, Gemeinden und Landkreise vor allem personell, aber auch finanziell zu entlasten und durch eine bessere Transparenz auch Eltern auf diesem Weg mitzunehmen.

Die Abläufe werden durch eine speziell auf die Bedarfe der Kommunen und ihrer Träger entwickelten Software abgestimmt. So können Eltern nicht nur über die Plattform ihr Kind anmelden, sie sehen auch direkt in ihrem Fünf-Kilometer-Radius, welche Kitas vorhanden sind und welche über Platzkapazitäten verfügen. Hierbei ist der Mindestbetreuungsanspruch genauso hinterlegt wie auch die verschiedenen Betreuungsmodule und Kita-Konzepte.

Durch eine individuelle Verknüpfung können Kommunen und Träger unmittelbar die Abrechnungen des Trägers mit allen erforderlichen vertraglichen Anforderungen, wie auch der Elternbeiträge vornehmen. Auch werden anfallende Umstrukturierungen der Gruppen aufgrund von Integrationskindern oder auch wegen dauerhaftem Personalmangel und der damit verbundene Verlust von Platzkapazitäten über ein integriertes Ampelsystem erkennbar gemacht und ermöglichen ein sofortiges Handeln. Gleichzeitig sind jedoch auch unmit-

telbare Platzkapazitäten in allen vorhandenen Kitas durch ein Ampelsystem sichtbar.

Für die politische Gestaltung vor Ort in der Kommune können vereinfacht Gremienvorlagen erstellt werden und Argumentationshilfen für Förderbedarfe generiert werden, da durch den systemischen Zugriff alle notwendigen Kennzahlen direkt dargestellt werden können.

Durch eine gemeinsame Plattform ist der Austausch zwischen Trägern, Kommunen und Landkreisen effektiver und ressourcenschonender und für die Mitarbeitenden deutlich stressfreier. Auch lassen sich durch diese softwaregestützte Struktur Exceltabellen, händisch geführte Tabellen und unterschiedliche Arbeitsweisen zusammenführen. Es entfällt ein hoher Personaleinsatz um Einzeltelefonate zur Kita-Akquise zwischen Verwaltungsmitarbeitenden, Kita-Leitungen, Eltern und den Fachabteilungen der Landkreise zu führen.

Mit integriert in dem ganzheitlichen Angebot ist auch die rechtliche Betreuung der Kommunen sowie die Unterstützung und Bearbeitung der rechtlich herausfordernden Schadensersatzfälle. Hier bieten wir Ihnen ein Gesamtpaket als externer Dienstleister zur Abwicklung von Haftungsansprüchen bis hin zur Durchführung eventueller Klageverfahren.

Durch die Förderung von interkommunaler Zusammenarbeit sind auch die Kosten für Anschaffung und teilweise Unterhaltung dieser gemeinsamen Plattform für die kommunale Familie wirtschaftlich und der Mehrwert in der Einsparung der Ressource Mensch ist für die Verwaltungen wesentlich.

Erste Kommunen und Landkreise arbeiten bereits mit unserer einzigartigen IT-gestützten Systematik und berichten von deutlichen Erleichterungen und vor allem finanziellen Entlastungen.

Kontakt für weitere Informationen



Stephanie Becker-Bösch

Rechtsanwältin

T +49 911 9193 1464

E stephanie.becker-boesch@roedl.com



→ Steuern

Jahressteuergesetz 2024

Ein Entwurf mit weitreichenden Folgen für juristische Personen des öffentlichen Rechts

von Maik Gohlke und Paul Punge

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes (JStG) 2024 impliziert weitreichende Auswirkungen auf die steuerliche Landschaft in Deutschland. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) sorgt neben der Anpassung von Umsatzsteuerbefreiungen – insbesondere im Bereich der Bildungsleistungen (§ 4 Nr. 21 UStG-E) und zum Sport (§ 4 Nr. 22 UStG-E) – vor allem die erneute Verschiebung der verpflichteten Anwendung des § 2b UStG für Diskussion.

Zwar markiert der zunächst veröffentlichte Referententwurf des JStG 2024 lediglich den Beginn des Gesetzgebungsprozesses und wird noch von verschiedenen Fachleuten, Verbänden, kommunalen Spitzenverbänden und Interessengruppen kommentiert, ehe ein Gesetzesentwurf steht – allerdings ist aufgrund der Historie zur mehrmaligen Verschiebung nur bedingt vorstellbar, dass die Verlängerung der § 2b UStG-Übergangsfrist wieder aus dem JStG gestrichen wird.

Am 5.6.2024 hat das Bundeskabinett den Entwurf beschlossen und die nächste Stufe des Gesetzgebungsverfahrens eingeläutet.

VERLÄNGERUNG DER ÜBERGANGSFRIST VON § 2B USTG

HISTORIE DER § 2B USTG-ÜBERGANGSFRIST

Die Neufassung des umsatzsteuerlichen Unternehmerbegriffs für jPdöR trat zum 1.1.2016 in Kraft. Ursprünglich war eine Übergangsfrist bis zum 1.1.2021 vorgesehen. Primär begründet durch außergewöhnliche

Ereignisse wie die Corona-Pandemie und den Ukraine-Krieg wurde diese Frist um vier Jahre verlängert, bis zum 1.1.2025. Mit dem aktuellen Entwurf des JStG 2024 soll diese Übergangsfrist erneut verlängert werden, dieses Mal bis zum 1.1.2027.

Nach der Begründung im Entwurf sehen sich die jPdöR im Zusammenhang mit der Umstellung auf die neuen umsatzsteuerlichen Regelungen – nach wie vor – mit erheblichen administrativen und finanziellen Herausforderungen konfrontiert. Weiterhin bestünden grundlegende Rechtsanwendungsfragen, die zu großer Verunsicherung bei den Verantwortlichen führen. Die erneute Verlängerung der Übergangsregelung führe darüber hinaus nicht dazu, dass sie den Wettbewerb wesentlich beeinträchtigen wird.

Insbesondere Letzteres erscheint jedoch fragwürdig, da die Einführung des § 2b UStG ursprünglich darauf abzielte, **die Privatwirtschaft vor Wettbewerbsverzerrungen** durch wirtschaftliche Aktivitäten des öffentlichen Sektors zu schützen. Infrage kann daher gestellt werden, ob die erneute Verlängerung der Übergangsregelung noch im Einklang mit dem ursprünglichen Ziel steht.

Nicht angehoben werden soll hingegen die Wettbewerbsverzerrungsgrenze gem. § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG. Die Umsatzgrenze ist bisher mit 17.500 Euro in dem Umsatzsteuergesetz verankert. Ursprünglich angelehnt an die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG vor dem 1.1.2020) soll im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 die **Grenze für Kleinunternehmer** für Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr auf mittlerweile 25.000 Euro angehoben werden. Die Umsatzgrenze zur Wettbewerbs-

verzerrung gem. § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG wurde jedoch nicht in den Entwurf mit aufgenommen.

PRAKTISCHE AUSWIRKUNGEN UND UMSETZUNGSHINWEISE

Die geplante Verlängerung der Übergangsfrist würde den betroffenen jPdöR nochmals mehr Zeit bieten, um steuerrechtliche Leistungsbeziehungen gemäß der neuen Rechtslage zu bewerten.

Für Sachverhalte, die steuerrechtliche Fragestellungen für die Vergangenheit aufwerfen, die durch die Einnahmenanalyse bekannt wurden, würde ebenfalls mehr Zeit bestehen, um die korrekte Abwicklung gegenüber der Finanzverwaltung vorzunehmen und die Klärung mit der Finanzverwaltung herbeizuführen.

Weiterhin sind technische Prozesse entsprechend der neuen Rechtslage anzupassen, beispielsweise durch die Einstellung von Steuerkennzeichen in ERP-Systemen. So ist davon auszugehen, dass insbesondere die jPdöR von dem erneuten Zeitaufschub profitieren, die bisher wenig Ressourcen in den Umstellungsprozess investiert haben. Hingegen dürfte die erneute Verlängerungsmöglichkeit bei den Projektverantwortlichen von jPdöR, die schon weit fortgeschritten im Umstellungsprozess sind, oftmals für Misslaune sorgen. Neben zeit- und kostenintensiven Rückabwicklungstätigkeiten sind endgültige Zurückweisungen in der Belegschaft gegen das sich „ständig auf-schiebende“ steuerliche Großprojekt zu erwarten.

Mögliche Vorteile der Verlängerung

- **Zeitgewinn:** Die Institutionen haben mehr Zeit, um steuerrechtliche Aspekte zu bewerten und technische Prozesse anzupassen.
- **Wirtschaftliche Vorteile:** Unter der alten Rechtslage können bestimmte ertragssteuerliche begünstigende Regelungen weiterhin auch für die Umsatzsteuer genutzt werden (zum Beispiel im Rahmen von Beistandsleistungen oder in Personalgestellungen in Umstrukturierungsfällen). Weiterhin bleiben Tätigkeiten von geringem Wert steuerrechtlich (und damit administrativ) begünstigt.
- **Preisstabilität in Gemeindeleistungen:** Durch Verbleib in der alten Rechtslage können Gemeindeleistungen gegenüber den Bürgern im umsatzsteuerrechtlichen Kontext preislich konstant gehalten werden.

Mögliche Nachteile der Verlängerung

- **Sinkende Glaubwürdigkeit:** Die Glaubwürdigkeit des Umstellungsprozesses auf § 2b UStG leidet. Die Motivation der Mitarbeiter – sowohl in der Steuerabteilung als auch in den Fachbereichen – zur gesetzeskonformen Umstellung wird negativ beeinflusst

- **Rückabwicklung von Umstellungen:** Bereits durchgeführte technische Umstellungen oder Vertragsgestaltungen könnten zeitaufwendig und kostspielig rückgängig gemacht werden müssen.
- **Wirtschaftliche Aspekte:** Der Verlust von Vorsteuerpotential und mögliche Rückabwicklungen könnten wirtschaftliche Auswirkungen haben.

Die Entscheidung, das Wahlrecht bezüglich der Umsatzsteuerrechtslage auszuüben, erfordert eine gründliche Analyse sowohl der wirtschaftlichen als auch der organisatorischen Aspekte. Sofern die jPdöR weiterhin die alte Rechtslage gem. § 2 Abs. 3 UStG a.F. anwenden möchte, besteht kein aktiver Handlungsbedarf – die ursprünglich erklärte Option zur Übergangsfrist wirkt fort. Sofern die jPdöR das Wahlrecht zugunsten der neuen Rechtslage gem. § 2b UStG ausüben möchte, ist ein aktives Zutun im Sinne des Widerrufs der Option erforderlich. Sofern das Wahlrecht einmal zugunsten des § 2b UStG ausgeübt wird, kann die jPdöR nicht mehr in das alte Umsatzsteuerrecht zurückwechseln.

§ 4 NR. 21 USTG: NEUE FASSUNG IM KONTEXT DER MEHRWERTSTEUERSYSTEMRICHTLINIE

Die Überarbeitung des § 4 Nr. 21 UStG im Rahmen des Entwurfs bringt wesentliche Veränderungen für die Besteuerung von Bildungsleistungen mit sich. Die alte Fassung befreite bestimmte Schul- und Bildungseinrichtungen sowie selbstständige Lehrer, die unmittelbar dem Schul- und Bildungszwecke dienende Leistungen erbringen. Im Zuge der Anpassungen an die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) wurden diese Regelungen nun überarbeitet, um sie an europäische Vorgaben anzupassen und, so heißt es in der Begründung, den bürokratischen Aufwand zu verringern.

DIE NEUE FASSUNG

Die Neufassung des § 4 Nr. 21 UStG ist an den Vorgaben der MwStSystRL zu Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i und j ausgerichtet. Ein erfreulicher Schritt ist die geplante **Abschaffung des Bescheinigungsverfahrens** durch die Landesbehörden. Dies würde den bürokratischen Aufwand erheblich reduzieren, die Kosten für betroffene Einrichtungen, Behörden und Gerichte senken sowie die Rechtssicherheit erhöhen, da der geteilte Rechtsweg zwischen Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit entfallen würde. Insgesamt zielt die Neufassung darauf ab, Bildungsleistungen unabhängig von der Trägerschaft der Einrichtungen steuerlich zu begünstigen.

So werden unter § 4 Nr. 21 UStG-E von der Umsatzsteuer befreit:



- a) Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, die durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder durch andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen erbracht werden.
- b) Schul- und Hochschulunterricht, der von Privatlehrern erbracht wird.

BEGÜNSTIGTE EINRICHTUNGEN UND LEISTUNGEN

Begünstigt sind öffentliche Einrichtungen wie staatliche Schulen und Hochschulen, die ihre Bildungsaufgaben wahrnehmen. Neben den öffentlichen Einrichtungen profitieren auch nicht-öffentliche Einrichtungen von dieser Begünstigung, sofern sie von den Mitgliedstaaten anerkannt sind und vergleichbare Bildungsziele verfolgen. Hierzu zählen anerkannte Ersatzschulen, Ergänzungsschulen, Hochschulen nach Landesrecht sowie Fernlehrinstitute und andere Bildungseinrichtungen im Bereich der Aus- und Fortbildung.

Zusätzlich fallen **selbstständige Lehrer**, die als **freie Mitarbeiter** Unterricht an Schulen, Hochschulen oder anderen Bildungseinrichtungen geben, unter den Begriff der begünstigten Einrichtung für steuerliche Befreiungszwecke. Die Kategorie „selbstständiger Lehrer“ wird unter § 4 Nr. 21 a) UStG subsumiert und wird bewusst abgegrenzt von Privatlehrern, die gemäß lit. b) befreit werden. Diese Abgrenzung ist wesentlich, da die Steuerbefreiung für Privatlehrer lediglich die Erteilung von Schul- und Hochschulunterricht erfasst, während die Steuerbefreiung für selbstständige Lehrer auch Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung umfasst. Ein **Privatlehrer** im Sinne der MwStSystRL und des nationalen Gesetzes (§ 4 Nummer 21 Satz 1 Buchstabe b UStG-E) ist eine **natürliche Person**, die Unterricht in eigener Person, für eigene Rechnung und in eigener Verantwortung anbietet.

BEGÜNSTIGTE BILDUNGSLEISTUNGEN

Neben dem Schul- und Hochschulunterricht sind auch Ausbildung, Fortbildung und berufliche Umschulung von der Steuerbefreiung umfasst.

Der Schul- und Hochschulunterricht umfasst die systematische Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten über ein breites Themenspektrum. Dieser Unterricht beinhaltet sowohl praktische als auch theoretische Inhalte. Es werden auch Nachhilfeleistungen begünstigt, die darauf abzielen, bereits erlernte Kenntnisse zu vertiefen und zu festigen.

Bei **Ausbildungsleistungen** handelt es sich um Schulungsmaßnahmen, die den **Erwerb neuer beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen**. Sie können

öffentlich-rechtlich geregelt sein und auf die Vorbereitung für einen bestimmten Beruf abzielen.

Fortbildungsleistungen zielen darauf ab, die **Handlungsfähigkeit** in einem Beruf zu **erhalten**, anzupassen, zu erweitern oder aufzusteigen. Bei Fortbildungen gilt, dass diese nur steuerbefreit sind, wenn sie von Einrichtungen erbracht werden, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben.

Das Weiteren sollen eng mit der Bildung verbundene Leistungen von der Steuerbefreiung umfasst sein. Eng verbundene (steuerbefreite) Bildungsleistungen beziehen sich auf Dienstleistungen und Lieferungen, die als eigenständige Leistungen ergänzend zur eigentlichen Bildungsleistung erbracht werden. Diese Leistungen unterstützen den Bildungsprozess und sind von der Steuerbefreiung umfasst. Ein Beispiel für eine eng verbundene Leistung nach der Gesetzesbegründung ist die Gestellung von Lehrpersonal durch eine Lehrereinrichtung zur vorübergehenden Unterrichtserteilung an eine andere Lehrereinrichtung. Dies ermöglicht den Austausch von Lehrressourcen zwischen Bildungseinrichtungen und trägt zur Vielfalt des Bildungsangebots bei.

Die Begünstigung von Bildungsleistungen gemäß § 4 Nummer 21 UStG-E bezieht sich insgesamt auf einen breiten Bereich von Schulungsmaßnahmen, die auf die Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten abzielen, sei es im schulischen oder beruflichen Kontext.

NICHT BEGÜNSTIGTE LEISTUNGEN

Gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) gelten Leistungen, die ausschließlich der **Freizeitgestaltung** dienen, nicht als Bildungsleistungen im Sinne von Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i und j der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL). Daher sind solche reinen Freizeitleistungen nicht von der steuerlichen Begünstigung für Bildungsleistungen umfasst. In der Gesetzesbegründung des Entwurfs des JStG 2024 sind Leistungen, die ausschließlich der Freizeitgestaltung dienen, ausdrücklich von der Steuerbegünstigung ausgeschlossen. Die Unterscheidung zwischen Freizeitgestaltung und Bildungsleistungen muss im Einzelfall getroffen werden und hängt von verschiedenen Faktoren ab.

§ 4 NR. 22 C) USTG-E: UMSATZSTEUERBEFREIUNG FÜR DEN SPORT

Der Entwurf des JStG 2024 bringt weiterhin eine wesentliche Änderung im Bereich der Umsatzsteuerbefreiung für sportliche Veranstaltungen gemäß § 4 Nr. 22 UStG mit sich. Bisher waren nur solche sportlichen Veranstaltungen von der Umsatzsteuer befreit, deren Einnahmen ausschließlich aus Teilnahmegebühren bestanden (§ 4 Nr. 22 Buchst. b UStG). Diese spezifische

Umsatzsteuerbefreiung wird durch das Jahressteuergesetz 2024 gestrichen. Künftig sollen gemäß dem neuen § 4 Nr. 22 Buchst. c UStG "alle in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehenden sonstigen Leistungen von Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben" steuerfrei sein. Dies würde den Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) Artikel 132 Abs. 1 Buchst. m entsprechen.

PRAKTISCHE AUSWIRKUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON SPORTANLAGEN:

Die Neuregelung lässt weitreichende praktische Konsequenzen für die Überlassung von Sportanlagen durch öffentlich-rechtliche Einrichtungen an Sporttreibende bzw. an Vereine erwarten.

Aufgrund der neuen Umsatzsteuerbefreiung für sportbezogene Ausgangsleistungen (die ab dem 1.1.2025 gelten soll), wie etwa die **Überlassung von Turnhallen an Sportvereine**, haben jPdÖR korrespondierend künftig **keinen Anspruch** mehr auf **Vorsteuerabzug** für wesentliche Sportstätten-Bauvorhaben. Im Kontext sind darüber hinaus - bei gesetzeskonformer Anwendung - auch **Vorsteuerberichtigungen** gem. der Regelungen des **§ 15a UStG** für bestehende Sportanlagen vorzunehmen. Negativ einhergehend wäre dabei, dass bereits zugesagte oder ausgezahlte Zuschüsse bzw. Förderungen für Sportanlagen regelmäßig nicht mehr nachträglich erhöht werden (denn gefördert werden in der Regel nur die Nettokosten). Diese Einschränkungen können bestehende Finanzierungsmodelle beeinflussen und erfordern möglicherweise eine Überprüfung und Anpassung der Finanzierungsstruktur für Sportanlagen.

OFFENE RECHTSFRAGEN UND ANWENDUNGSPROBLEME:

Die im Entwurf enthaltene Neuregelung wirft eine Reihe von Fragen und Unsicherheiten bei betroffenen jPdÖR auf. Insgesamt erfordert die neue Regelung des § 4 Nr. 22c UStG eine präzisere Gesetzesformulierung und umfassende Klarstellungen im Rahmen der Gesetzesbegründung, um rechtliche Unsicherheiten zu beseitigen und die wirtschaftlichen Folgen für öffentlich-rechtliche Einrichtungen und Sportbetriebe kalkulieren zu können.

Kontakt für weitere Informationen



Maik Gohlke
Steuerberater
T +49 221 949 909 450
E maik.gohlke@roedl.com

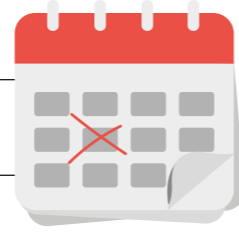


Paul Punge
Diplom-Finanzwirt
T +49 221 949 909 353
E paul.punge@roedl.com



→ Rödl & Partner intern

Veranstungshinweise



THEMA	Stellenbewertung 2.0 - mit digitalem Workflow zu Arbeitsplatzbeschreibung und Stellenbewertung
TERMIN / ORT	10.7.2024 / Webinar
THEMA	Mediation für Kommunalvertreter
TERMIN / ORT	16.7.2024 / Nürnberg
THEMA	Betreiberverantwortung 2.0 im Facility Management
TERMIN / ORT	17. + 18.7.2024 / Nürnberg 18- + 19.9.2024 / Eschborn 26. + 27.11.2024 / Hamburg
THEMA	Social Media in der Kommune - (Datenschutz-)Rechtliche Probleme pragmatisch lösen
TERMIN / ORT	17.9.2024 / Webinar
THEMA	Mediation trifft kommunalen Klimaschutz
TERMIN / ORT	9.10.2024 / Webinar
THEMA	Mediation trifft Bürgerbeteiligung
TERMIN / ORT	19.11.2024 / Webinar
THEMA	Aktuelles Betriebskostenrecht bei Gewerbeimmobilien
TERMIN / ORT	21.11.2024 / Webinar
THEMA	Save the Date 22. Nürnberger Vergaberechtstag
TERMIN / ORT	5.12.2024 / Nürnberg und online



Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter:

<https://www.roedl.de/themen/fokus-public-sector/veranstaltungen-oeffentlicher-sektor>

Kontakt für weitere Informationen



Peggy Kretschmer
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
T +49 911 9193 3502
E peggy.kretschmer@roedl.com

Rödl & Partner

Impressum

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte gemäß § 55 Abs. 2 RStV:

Prof. Dr. Christian Rödl
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
Deutschland / Germany

Tel: +49 911 9193 0
Fax: +49 911 9193 1900
E-Mail: info@roedl.de
www.roedl.de

einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB

Urheberrecht:

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Vervielfältigung oder Weiterverbreitung in jedem Medium als Ganzes oder in Teilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



PEFC/04-31-1696

PEFC-zertifiziert

Dieses Produkt
stammt aus
nachhaltig
bewirtschafteten
Wäldern

www.pefc.de